

Richtlinie für Gefahrguttransporte.

Sicherheitsbestimmungen

Gültig ab 01.01.2023

Diese Richtlinie ist für die Übergabe von Transporten mit gefährlichen Gütern an SBB Cargo vom Kunden zwingend einzuhalten und ergänzt die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der SBB Cargo.

Übersicht / Inhalt

1	Geltungsbereich und Bedingungen	2
2	Gefahrgutausschlüsse (Verbote und Restriktionen)	2
3	Notwendige Gefahrgutangaben und Begleitpapiere	2

1 Geltungsbereich und Bedingungen

- 1.1 Die vorliegende Richtlinie für Gefahrguttransporte gilt für Kunden, Be-, Ent- oder Umlader auf dem Schweizer Eisenbahnnetz.
- 1.2 Gefahrgut wird nur angenommen oder übergeben, wenn dies zwischen den Beteiligten schriftlich geregelt ist. Absender oder Empfänger sind verpflichtet, die Sicherheits- und Obhutspflicht zu beachten. Für die Beförderung selbst müssen Abholung bzw. Bereitstellung vereinbart werden.
- 1.3 Die geltenden internationalen Transportvorschriften für Gefahrguttransporte auf der Schiene, „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID) sowie für nationale Gefahrguttransporte die Schweizer „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen“ (RSD) sind einzuhalten. Die Akteure müssen ihre Aufgaben und Pflichten gem. RID 1.4 zwingend einhalten
- 1.4 Die Transportdienstleistung von SBB Cargo bezieht sich nicht auf das Beladen Befüllen, Entladen und Entleeren der Güter, sondern nur auf deren Beförderung. Somit trägt der Kunde die Verantwortung für die Kontrolle bei der Übernahme der mit Gefahrgut beladenen Wagen. Bevor der Gefahrguttransport von SBB Cargo übernommen wird, müssen allfällige Mängel und Abweichungen vor Ort behoben werden, ansonsten darf der Wagen/Container das Firmengelände nicht verlassen.
- 1.5 **Es ist nicht erlaubt, Gefahrgutwagen auf bahneigenen Gleisen zu lagern. Das Abstellen ist nur aus transportbedingt betrieblichen Gründen der Bahn erlaubt.**

2 Gefahrgutausschlüsse (Verbote und Restriktionen)

- 2.1 Nicht zur Beförderung zugelassen, sind folgende Stoffe und Gegenstände:
- Klasse 1 Alle mit Klassifizierungscode 1.1A, 1.2K, und 1.3K
 - Klasse 2 UN 2186, UN 2421 und UN 2455
 - Klasse 4.1 UN 3097, UN 3231 bis 3240 plus UN 3533 und UN 3534
 - Klasse 4.2 UN 3255 und UN 3127
 - Klasse 4.3 UN 3133
 - Klasse 5.1 UN 3100, UN 3121 und UN 3137
 - Klasse 5.2 UN 3111 bis 3120
 - Klasse 6.1 UN 2249
 - Klasse 8 UN 1798 und Schwefeltrioxid, mindestens 99,95% rein, nicht stabilisiert (ohne Inhibitoren)
 - Klasse 9 Ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Gegenstände wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten.
 - Tanks mit einem Füllungsgrad, bei dem die Schwallbewegungen des Inhaltes im Tank unzulässige hydraulische Kräfte hervorrufen können.

3 Notwendige Gefahrgutangaben und Begleitpapiere

- 3.1 Die Gefahrgutangaben sowie die notwendigen Begleitpapiere müssen SBB Cargo vor Übergabe des Transports übermittelt werden. Die Gefahrgutangaben müssen RID 5.4.1.1 entsprechen. Für die Bezeichnung des Gutes im Beförderungsauftrag ist die Anwendung von RID 5.4.1.1.1 erforderlich.
-